

Mail vom 20.10.2023 / Herr Benden

Guten Tag zusammen,

wie in der Informationsveranstaltung zu den Möglichkeiten der Waldbewirtschaftung vom 10.10.2023 besprochen, sende ich Ihnen einen neuen angepassten Beschlussvorschlag zum Tagesordnungspunkt 4 UBA. Ich hoffe, dass wir hier der Diskussion vom 10.10.2023 entsprechend übereinstimmen. Über eine Rückmeldung oder auch Nachfragen würde ich mich freuen. Zu der kurzfristig eingegangenen Forstrechtlichen Bewertung, habe ich eine kurze Einschätzung der Wohllebens Waldakademie beigefügt, mit der Bitte an die Verwaltung diese ergänzend zur Einladung des Umwelt- und Bauausschusses, Tagesordnungspunkt 4 einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Forstwirtschaftsplan wird so neu aufgestellt, dass er nicht dem Primat holzwirtschaftlicher Nutzung unterliegt, sondern die Wohlfahrtswirkung des Waldes, insbesondere die Erholungsfunktion, den Klimaschutz und die Förderung der Wasserspeicherfähigkeit in Zusammenhang mit dem Schutz der Bodenkultur (vgl. §31 Abs.2 LFoG) zum Schwerpunkt allen forstfachlichen Handelns macht.

Konkret soll in Zukunft jede städt. Waldfläche daraufhin überprüft werden, inwieweit unter o.g. Prämisse eine forstwirtschaftliche Behandlung überhaupt nötig ist. Im Grundsatz soll die (schon länger defizitäre) forstwirtschaftlicher Behandlung unterlassen werden und nur unter Berücksichtigung anderer rechtlicher Verpflichtungen (z.B. Verkehrssicherung, o.ä.) durchgeführt werden. Ziel soll die Entwicklung hin zu Naturwald sein.

Mit freundlichen Grüßen

Mail: [j.benden@t-online.de](mailto:j.benden@t-online.de)

Jürgen Benden  
Carl-Diem-Str. 5  
52511 Geilenkirchen

*Die Straße ist nach einem Nationalisten, Antisemiten und Rassisten benannt.*

*Eine Mehrheit im Rat möchten diese Ehrung für Carl Diem so beibehalten.*

Telefon: 02451 5951

Handy: 0177 200 111 9

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

Sehr geehrte Frau Beaujean,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, den Tagesordnungspunkt:

„Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzung gemeindeeigener Waldflächen in Geilenkirchen“

auf die Tagesordnung des Umwelt- und Bauausschusses am 29.08.2023 zu setzen.

Unser Antrag ist angefügt und wird zeitgleich auch von der GRÜNEN Fraktion in Übach – Palenberg in die entsprechenden Gremien eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die GRÜNE Fraktion

Jürgen Benden

Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzung gemeindeeigener Waldflächen in Geilenkirchen

Die städtische Waldfläche, hier v.a. der Waldanteil der Tevereener Heide weist derzeit einen hohen Kiefernbestand auf. Die Kiefer, als nicht heimische Baumart, wird nach fachkundiger Meinung durch den klimatischen Stress (Dürrejahre) der letzten Jahre und auch durch den sich dadurch einstellenden Borkenkäfer in den nächsten Jahren zum Großteil absterben.

Die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung im Naturschutzgebiet Tevereener Heide und die Art und

Weise der Holzernte wie flächenhafte Entnahme (Durchforstung) und Einsatz von Harvester schädigt  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
im Rat der Stadt Geilenkirchen  
Carl-Diem-Str. 5  
52511 Geilenkirchen  
Die Straße ist nach einem Nationalisten,  
Antisemiten und Rassisten benannt.  
Eine Mehrheit im Rat möchte diese  
Ehrung für Carl Diem so beibehalten.  
Telefon: 02451 5951  
Handy: 0177 200 111 9  
Mail: j.benden@t-online.de

u.a. durch massive Bodenverdichtung die Zukunftschancen des Waldes in besonderem Maße. Die Zerstörungskraft eines Harvesters für den Boden, besonders der Verlust der Speicherkapazität und die Zerstörung der Humusschicht durch Bodenumwälzung ist hier zu nennen. Durch die Aufhellung des Waldes und dem Verlust der Beschattung insgesamt, steigen die Dürregefahr und die Temperaturen, wodurch in der Folge auch die Gefahr für eskalierende Waldbrände steigt. Nach der Holzernte bleiben flächenhafte verdichtete, nicht beschattete und in der Bodenqualität stark reduzierte Brachflächen übrig, die zukünftige Waldbildung massiv erschweren bis verhindern. Wie derzeit zu beobachten ist, verbrennen die zwecks Wiederaufforstung dort verbrachten Setzlinge oder sterben durch ungünstige Standortsituation ab. Der Verbiss durch u.a. Rehe sei hier nur am Rande erwähnt. Die wenigen zu beobachtenden noch lebenden Setzlinge (häufig Trauben-Eichen) haben nur geringe Wachstumschancen. Sich selbst ganz natürlich entwickelnde Buchen hingegen, scheinen im Waldbereich der Tevereiner Heide gute Wachstumschancen zu haben. Eine wohldosierte, schonende, händische (Motorsäge) und sukzessive Entnahme einzelner Kiefern mit dem Ziel einer Waldverjüngung hin zu einem gesunden und resilienten Laubmischwald (mit geringer Waldbrandgefahr, höherer Wasserspeicherfähigkeit und größerem Kühleffekt) ist Stoßrichtung des unten noch zu erläuternden Antrages.

#### Beschlussvorschlag:

Der Forstwirtschaftsplan wird so neu aufgestellt, dass er nicht dem Primat holzwirtschaftlicher Nutzung unterliegt, sondern die Wohlfahrtswirkung des Waldes, insbesondere die Erholungsfunktion, den Klimaschutz und die Förderung der Wasserspeicherfähigkeit in Zusammenhang mit dem Schutz der Bodenkultur (vgl. §31 Abs.2 LFoG) zum Schwerpunkt allen forstfachlichen Handelns macht.

Konkret soll in Zukunft jede städt. Waldfläche daraufhin überprüft werden, inwieweit unter o.g. Prämisse eine forstwirtschaftliche Behandlung überhaupt nötig ist. Im Grundsatz soll die (schon länger defizitäre) forstwirtschaftlicher Behandlung unterlassen werden und nur unter Berücksichtigung anderer rechtlicher Verpflichtungen (z.B. Verkehrssicherung, o.ä.) durchgeführt werden. Ziel soll die Entwicklung hin zu Naturwald sein.

Lieber Herr Benden,

Hier eine persönliche Einschätzung:

Was eine allgemeine Waldbewirtschaftungspflicht angeht, steht natürlich die Walderhaltung im Vordergrund und nicht die Holzerzeugung. Als das BWaldG und die Landeswaldgesetze ins Leben gerufen wurden, ging es dem Gesetzgeber weniger darum, den Wald vor zu wenig Nutzung zu schützen, sondern vielmehr vor Übernutzung.

Auf diese Anforderung bezieht sich meiner Auffassung nach auch § 31 Abs. 1 Nr. 1 LFoG NRW. Demzufolge wird man nicht annehmen können, dass alle Waldflächen bewirtschaftet werden müssen. Ansonsten wären Naturwaldreservate oder Naturwaldzellen, wie sie das Landesrecht vorsieht, kaum denkbar.

Gleiches gilt für die Förderprogramme der Länder, soweit diese die Stilllegung von Waldflächen sogar finanziell fördern. Des weiteren entspricht die "Nichtnutzung" auch der Praxis in vielen kleinparzellierten Privatwäldern. Es lassen sich sicher zehntausende Hektar Waldflächen im Kleinprivatwald finden, in den in den letzten 50 Jahren keine Holzentnahme stattgefunden hat.

Insbesondere in § 31 Abs. 2 wird explizit genannt:

*Die mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes betrauten Stellen haben die **Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann in besonderen Fällen von den Grundsätzen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 abgewichen werden.***

Das heißt, selbst wenn man § 31 Abs. 1 Nr. 1 LFoG NRW so auslegt, dass es sich um eine Bewirtschaftungspflicht handeln sollte (was es nicht ist), dann könnte von dieser zur Erhaltung der Wohlfahrtswirkung abgewichen werden – so zumindest meine Auffassung.

Aktuell wird das Bundeswaldgesetz auch angepasst – ich gehe davon aus, dass diese Regelung deutlich klarer zu Gunsten der „Nichtnutzung“ ausfallen wird.

Die von mir genannten Punkte stellen lediglich meine persönlichen Einschätzungen und Erfahrungen und keine Rechtsberatung dar – für eine solche müssen Sie sich mit einem Anwalt/Anwältin in Verbindung setzen.

Herzliche Grüße

**Tobias Wohlleben**